

# Richtlinie für das Aufnahmeverfahren

---

Für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF

Abteilung: Höhere Fachschule

Gültigkeit: ab 23.3.2018

Fach: Konzept Bildungsgänge

Version: Version 1.1

Erstellt Name: Thomas Roth

Datum: 12.6.2014

Nachgeführt Name: Thomas Roth

Datum: 19.3.2018

Freigabe Name: Thomas Roth

Datum: 23.3.2018

# Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Gültigkeit (jeweils die gültigen Ausgaben).....	3
1.2	Zweck .....	3
1.3	Grundlagen.....	3
1.4	Weitere Dokumente .....	3
1.5	Begriffe/Sprachregelung .....	3
1.6	Bemerkungen .....	3
2	Grundsätze .....	4
2.1	Form des Aufnahmeverfahrens.....	4
2.2	Inhalte des schriftlichen Aufnahmeverfahrens.....	4
2.3	Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung.....	4
2.4	Inhalte des mündlichen Aufnahmeverfahrens .....	5
2.5	Vorbereitung auf Einzelgespräch und Gruppenaufgabe.....	5
2.6	Beurteilung .....	5
2.7	Prüfungswiederholung .....	5
2.8	Erleichterungen.....	6
2.9	Hilfsmittel.....	6
2.10	Identitätsnachweis .....	6
3	Weitere Unterlagen .....	7

# 1 Einleitung

## 1.1 Gültigkeit (jeweils die gültigen Ausgaben)

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Anmeldungen für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindererziehung HF (KE HF) verbindlich.

## 1.2 Zweck

Die Richtlinie regelt die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens in Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglementes. Zudem klärt es Fragen zu möglichen Prüfungserleichterungen und enthält weiterführende Links zu allfälligen Zulassungen «sur Dossier» bzw. bei einem Quereinstieg von einer anderen HF oder Fachhochschule/Universität.

## 1.3 Grundlagen

- Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF, dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan dipl. Kindererzieherin HF, dipl. Kindererzieher HF
- Studienreglement vom 17. Oktober 2014

## 1.4 Weitere Dokumente

Weitere Dokumente gem. Punkt 3 („Weitere Unterlagen“).

## 1.5 Begriffe/Sprachregelung

Die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe sind selbsterklärend.

## 1.6 Bemerkungen

Diese Richtlinien enthalten alle Bestimmungen zum **schulischen Aufnahmeverfahren**, die für die Studienanwärter/innen bestimmt und somit öffentlich sind. Weitere Bestimmungen sowie die für das Aufnahmeverfahren verwendeten Beurteilungsraster und Leitfäden sind **nicht** öffentlich.

Nicht enthalten sind die Vorgaben für die übrigen Aufnahmevoraussetzungen<sup>1</sup>, insbesondere betreffend dem erforderlichen Vorpraktikum und der damit zusammenhängenden Berufseignung (Bewertung des Vorpraktikums, bei Personen mit FaBe-Abschluss Empfehlung des FaBe-Ausbildungsbetriebes).

Für Personen, welche eine spezielle Aufnahme (sur Dossier) oder einen Quereinstieg von einer anderen HF bzw. Fachhochschule/Universität beantragen, gelten weitere Vorgaben (vgl. Punkt 3 «Weitere Unterlagen» am Schluss dieses Dokumentes).

Die Angaben in diesem Merkblatt sind nicht abschliessend und gelten vorbehältlich anderer Bestimmungen im Studienreglement (auf [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch) einsehbar) oder anderslautender Mitteilungen der Aufnahmeleitung.

---

<sup>1</sup> Vgl. entsprechende Dokumente im Download-Bereich «Sozialpädagogik HF» oder «Kindererziehung HF» von [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch)

## 2 Grundsätze

### 2.1 Form des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren besteht aus **zwei Teilen**:

#### **Teil 1: Schriftliches Verfahren, unterteilt in:**

- a) Schriftliche Prüfung (Fragebogen) von 30 Minuten Dauer zu allgemeinen, aktuellen Themen**
- b) Schriftliche Arbeit (Fragebogen und Stellungnahme) von 120 Minuten Dauer zu einem berufsrelevanten Thema**

Beurteilt werden zu gleichen Teilen fachliche und sprachliche Aspekte, welche für ein erfolgreiches HF-Studium in Sozialpädagogik oder Kindererziehung vorausgesetzt werden. Nur wer Teil 1 besteht, wird zu Teil 2 zugelassen.

#### **Teil 2: Mündliches Verfahren, unterteilt in:**

- a) Gruppengespräch von 20 – 30 Minuten Dauer in Gruppen von 4 Personen<sup>2</sup>**
- b) Einzelgespräch von 20 – 30 Minuten Dauer**

Beurteilt werden im Gruppen- und Einzelgespräch die Sozial- und Selbstkompetenz, gestützt auf die Aussagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihrer/seiner verbalen und non-verbalen Beiträge. Das Einzelgespräch zählt doppelt und stützt sich zudem auch auf die Aussagen im persönlichen Lebenslauf bzw. die Angaben im Anmeldeformular.

### 2.2 Inhalte des schriftlichen Aufnahmeverfahrens

- Teil 1.a besteht aus Prüfungsfragen zu den Bereichen Soziales, Politik, Wirtschaft und zu aktuellem Tagesgeschehen. Es handelt sich bei Teil a) teilweise um offene Fragen (mit beschränktem Platz für kurze, prägnante Antworten), teilweise um geschlossene Fragen (im Sinne eines Multiple-Choice-Fragebogens).
- Teil 1.b geht von einem Fachtext aus, welcher – in einem eher weiten Zusammenhang – mit dem beruflichen Alltag von Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen HF bzw. Kindererzieherinnen / Kindererziehern HF steht. Sie zeigen dabei Ihr Textverständnis (durch Beantwortung von spezifischen Fragen zum Text) und äussern auf 1.5 – 2 Seiten Ihre persönliche Meinung zum Thema. Sie erhalten dazu eine detaillierte Aufgabenstellung, welche Sie mit möglichst leserlicher Schrift von Hand ausfüllen. Der in Teil 1.b zu lesende Fachtext ist mehrere Seiten lang und kann kontroverse oder komplexe Themen umfassen.

### 2.3 Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung

- Für den Teil 1.a empfehlen wir Ihnen, einerseits regelmässig eine seriöse Tageszeitung zu lesen bzw. Nachrichtensendungen zu verfolgen und andererseits sich möglichst viele Kenntnisse zu sozialen oder pädagogischen Themen anzueignen.

---

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine Gruppe auch nur 2 oder 3 zu prüfende Personen umfassen (bei Aufnahme auf der Basis einer „Validation des Aquis“ oder aus anderen speziellen Gründen kann die Prüfungsleitung zudem einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Teilnahme an der Gruppenaufgabe dispensieren; in diesem Fall gilt ausschliesslich die Beurteilung des Einzelgespräches).

- Als Vorbereitung auf den Teil 1.b empfehlen wir Ihnen eine Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld (z.B. Lesen von Informationsbroschüren zum Beruf, andere Fachliteratur, Vorpraktika/Schnuppertage/Besuche in einschlägigen Institutionen).
- Auf der BFF-Website [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch) (gehen Sie zum Download-Bereich des jeweiligen HF-Bildungsganges) stehen Ihnen Nullserien zur Verfügung (inkl. Lösungsschlüssel). Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich, diese Nullserien im Rahmen der Zeitvorgabe für sich durchzuarbeiten und anschliessend mit dem Lösungsschlüssel abzugleichen. Für eine genügende Note ist eine Punktezahl erforderlich, die in der Regel 60% der maximal zu vergebenden Punkte entspricht.

## 2.4 Inhalte des mündlichen Aufnahmeverfahrens

- Teil 2.a umfasst eine in der Gruppe zu lösende Aufgabe und ein Gruppengespräch. Nach gemeinsam gelöster Aufgabe reflektieren Sie Ihr Handeln und Erleben und diskutieren dieses mit Ihren Mitkandidat/innen.
- Teil 2.b ist ein Einzelgespräch über Ihre Ausbildungsmotivation, über Ihre Berufswahl, Ihren Lebenslauf sowie über andere wichtige Themen in Bezug auf das gewünschte Berufsziel.

## 2.5 Vorbereitung auf Einzelgespräch und Gruppenaufgabe

- Eine wirkliche Vorbereitung gibt es nicht, zumal es in Ihrem Interesse ist, dass Sie sich im Gespräch möglichst natürlich und unverstellt geben.
- Die von den beiden Expert/innen (in der Regel ein/e erfahrene/r Ausbilder/in aus der Praxis und eine erfahrene Lehrperson) vorgenommene Beurteilung Ihrer Sozial- und Selbstkompetenz stützt sich auf ein umfassendes Beurteilungsraster mit zahlreichen Einzelkriterien, die nicht im Voraus kommuniziert werden.

## 2.6 Beurteilung

- Das Aufnahmeverfahren ist bestanden, wenn in beiden Teilen mindestens die Note 4.0 (genügend) erreicht wird.
- Die Beurteilung erfolgt mit Zehntelsnoten (eine Note 4.0 gilt als genügend, eine Note von 3.9 gilt als ungenügend).
- Wer den ersten Teil (schriftliches Verfahren) nicht besteht, wird zum zweiten Teil (mündliches Verfahren) nicht zugelassen.

## 2.7 Prüfungswiederholung

- Eine nicht-bestandene Prüfung kann nur einmal und frühestens ein Jahr nach Prüfungsablage wiederholt werden.
- Eine Wiederholung von Teil 1 (schriftlich) des Aufnahmeverfahrens ist aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Gesuch hin auch früher möglich (im Gesuch ist anzugeben, warum ein früherer Zweitprüfungstermin gewünscht wird; z.B. wegen bereits eingegangener Verpflichtungen mit einer Ausbildungsinstitution).

- In jedem Fall ist eine Wiederholung (dies gilt auch bei jeglicher Form von Verhinderung) frühestens anlässlich des nächsten Verfahrens (d.h. frühestens in vier Monaten) möglich.
- Ist die Wiederholung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall o.ä.) notwendig, kann auf Gesuch hin auf die erneute Erhebung der Anmeldegebühr verzichtet werden.

## 2.8 Erleichterungen

- Für Kandidatinnen und Kandidaten, die **nicht** deutscher Muttersprache sind, gibt es für den **Teil 1.a** der Prüfung folgende Zusatzpunkte:  
 0 – 2 Jahre in der Schweiz: 8 Punkte  
 3 – 4 Jahre in der Schweiz: 6 Punkte  
 5 – 7 Jahre in der Schweiz: 5 Punkte  
 8 – 9 Jahre in der Schweiz: 4 Punkte  
 10-11 Jahre in der Schweiz: 3 Punkte  
 12-13 Jahre in der Schweiz: 2 Punkte  
 14-15 Jahre in der Schweiz: 1 Punkt
- Um in den Genuss der entsprechenden Zusatzpunkte zu kommen, ist auf dem Anmeldeformular unter Punkt 16 eine entsprechende Erleichterung zu beantragen. Bestätigungen von Dritten oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung sind beizulegen, falls aus dieser Zeitpunkt der Wohnsitznahme im deutschsprachigen Raum (dazu zählen neben der Schweiz alle übrigen deutschsprachigen Länder) ersichtlich ist.
- Für Personen mit Sinnes- oder Lernbehinderungen (z.B. Sehbehinderung, Legasthenie) wird unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches nicht älter als 3 Jahre ist, im Teil 1.b eine verlängerte Prüfungsdauer (in der Regel 30 Minuten) und die Verwendung von speziellen Hilfsmitteln (Duden, Wörterbuch etc.) zugestanden. Dazu ist Punkt 16 im Anmeldeformular auszufüllen. Das entsprechende Zeugnis ist mit der Anmeldung einzureichen.
- Bei **Teil 1.b** ist eine verlängerte Prüfungsdauer und die Verwendung von Duden und/oder Wörterbuch auch für Personen möglich, die **nicht** deutscher Muttersprache sind und die dazu in Teil 1.a mindestens 4 Punkte angerechnet erhalten. Sie erhalten eine verlängerte Prüfungsdauer von 30 Minuten sowie die Möglichkeit der Verwendung eines Wörterbuches (Standard-Dictionnaire wie z.B. Langenscheidt). Auch für diese Prüfungserleichterung ist Punkt 16 des Anmeldeformulars vollständig auszufüllen.

## 2.9 Hilfsmittel

- Ausser Schreibzeug (Kugelschreiber oder Füllfeder) und Lineal sind keine Hilfsmittel erlaubt (Ausnahmen: vgl. Punkt 2.8).
- Mobiltelefone sind auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren.
- Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, wird von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen bzw. erhält die Note 1.

## 2.10 Identitätsnachweis

Eine Identitätskarte oder ein Pass ist an das schriftliche Aufnahmeverfahren mitzunehmen und zwecks allfälliger Identitätsüberprüfung am zugewiesenen Arbeitsplatz, an dem die schriftliche Prüfung erfolgt, gut sichtbar aufzulegen.

### 3 Weitere Unterlagen

Weitere öffentliche Unterlagen<sup>3</sup> sind:

- a. Anmeldeformular mit integriertem persönlichen Lebenslauf
- b. Merkblatt «Nachteilsausgleich» in der Abt. HF
- c. Merkblatt «Kurzfristige Aufnahmen, Quereinstieg und Dispensationen von Studierenden an der Abteilung HF

Weitere Unterlagen (nicht öffentlich, vgl. Bemerkung 1.6) sind:

- a. Aufgabenstellungen schriftliche Prüfung (Teile 1.a und 1.b)
- b. Beurteilungsraster/Protokoll mündliche Prüfung
- c. Leitfaden Gruppengespräch
- d. Leitfaden Einzelgespräch
- e. Aequivalenzbeurteilung (sur Dossier) für Personen ab 22 Jahren ohne ein EFZ oder gleichwertige Vorbildung
- f. Aequivalenzbeurteilung (sur Dossier) verkürzter Studiengang

---

<sup>3</sup> Vgl. entsprechende Dokumente im Download-Bereich «Sozialpädagogik HF» oder «Kindererziehung HF» von [www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch)